

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PC200014-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Oberrichterin lic. iur.
R. Bantli Keller sowie Gerichtsschreiberin MLaw M. Schnarwiler

Beschluss vom 28. Mai 2020

in Sachen

A._____,

Klägerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____,

betreffend **Honorar**

Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichtes Uster vom 31. März 2020; Proz. FE190174 i.S.

A._____/ B._____ betreffend Ehescheidung; Entschädigung als unentgeltliche Rechtsvertreterin von A._____

Erwägungen:

1.1. Mit Eingabe vom 19. Juli 2019 reichte A._____ (Klägerin und Beschwerdeführerin, fortan Klägerin), vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____, beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Uster (Vorinstanz) eine unbegründete Scheidungsklage ein (act. 6/1). Nachdem die Vorinstanz der Klägerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt hatte (act. 6/5 ff.), stellte diese mit Eingabe vom 6. September 2019 ein Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses durch den Beklagten, B._____, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 6/9). Die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses wurde der Klägerin daraufhin abgenommen (act. 11).

Am 23. Januar 2020 fand vor der Vorinstanz die Einigungsverhandlung und Verhandlung über vorsorgliche Massnahmen statt, anlässlich derer die Parteien eine Scheidungsvereinbarung schlossen (Prot. Vi. S. 6 ff.; act. 6/37). Mit Urteil vom 30. Januar 2020 wurde die Ehe der Parteien geschieden und u.a. die Vereinbarung genehmigt. Zudem wurde den Parteien je die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, und der Klägerin wurde in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X._____ eine unentgeltliche Rechtsverteidigung bestellt (act. 6/38).

1.2. Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 reichte Rechtsanwältin lic. iur. X._____ der Vorinstanz eine Zusammenstellung über ihre Bemühungen und Barauslagen als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Klägerin für den Zeitraum vom 24. Juni 2019 bis 3. Februar 2020 ein mit dem Ersuchen, sie bei einem Zeitaufwand von 17.66 Stunden mit Fr. 3'885.20 sowie Barauslagen von Fr. 247.90, total mit Fr. 4'451.35 (inkl. MwSt. von 7.7%) zu entschädigen (act. 6/43). Mit Verfügung vom 31. März 2020 setzte die Vorinstanz das Honorar auf Fr. 3'100.– und die Barauslagen auf Fr. 247.90 fest und berücksichtigte eine Mehrwertsteuer von 7.7%, was zur Auszahlung einer Entschädigung von total Fr. 3'605.70 führte (act. 4/2 = act. 5 = act. 6/44, nachfolgend zitiert als act. 5).

1.3. Gegen diese Verfügung ging hierorts am 16. April 2020 (Datum Poststempel) eine im Namen von A._____ erhobene und von Rechtsanwältin lic. iur. X._____ unterzeichnete Eingabe ein, mit den Anträgen, es sei die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin auf Fr. 3'885.20 und Barauslagen von

Fr. 247.90, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, total also auf Fr. 4'451.35 festzusetzen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Sodann wird in prozessrechtlicher Hinsicht verlangt, es sei A. _____ als Beschwerdeführerin wie auch vor erster Instanz die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und ihr Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen (act. 2).

1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6/1–45). Der Rechtsmitteleingang wurde Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ angezeigt (act. 7). Auf weitere prozessleitende Anordnungen wurde verzichtet. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2.1. Der Entscheid über die Festsetzung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist mit Beschwerde anfechtbar (Art. 110 ZPO und Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO). Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Art. 319 ff. ZPO. Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Umfasst wird davon auch die Überprüfung von blosser Unangemessenheit soweit es um Rechtsfolgeermessen geht (ZK ZPO-FREIBURGHAUS/AFHELDT, 3. Aufl. 2016, Art. 320 N 3 f. i.V.m. ZK ZPO-REETZ/THEILER, 3. Aufl. 2016, Art. 310 N 36). Die Beschwerdeinstanz greift aber nur mit einer gewissen Zurückhaltung in einen wohl überlegten und vertretbaren Ermessensentscheid der Vorinstanz ein (vgl. OGer ZH PA160029 vom 28. November 2016, E. 4.2; PC150063 vom 14. Januar 2016, E. II./3; PC110002 vom 8. November 2011, E. 3 m.w.H. = ZR 111 [2012] Nr. 53 S. 161 f.). Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Aus der Begründungspflicht ergibt sich ferner, dass die Beschwerde (zu begründende) Rechtsmittelanträge zu enthalten hat. Darüber hinaus muss für die Zulässigkeit der Beschwerde die Partei- und Prozessfähigkeit der Parteien, die Legitimation und die Beschwer gegeben sowie ein allfällig erhobener Kostenvorschuss geleistet sein (KUNZ, in: KUNZ/HOFFMANN-NOWOTNY/STAUBER, ZPO-Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, vor Art. 308 ff. N 40 f.; BK

ZPO-STERCHI, Vorbemerkungen zu Art. 308 N 15 ff.; ZK ZPO-REETZ, 3. Aufl. 2016, Vorbemerkungen zu den Art. 308–318 N 50; BGE 135 III 212 E. 1).

2.2. Zur Beschwerdeführung legitimiert ist, wer durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des Entscheides hat (ZK ZPO-FREIBURGH/AUFHELDT, 3. Aufl. 2016, Art. 321 N 10). Der Rechtsmittelkläger muss durch den angefochtenen Entscheid formell oder materiell beschwert sein und damit ein Interesse an dessen Abänderung haben. Formelle Beschwer einer Partei liegt vor, wenn das Dispositiv des Entscheides von ihren Anträgen abweicht. Von materieller Beschwer einer Partei spricht man, wenn ihren Anträgen zwar entsprochen wurde, sie gleichwohl durch den angefochtenen Entscheid in ihrer Rechtsstellung beeinträchtigt ist (ZK ZPO-ZÜRCHER, 3. Aufl. 2016, Art. 59 N 14). Fehlt einer beschwerdeführenden Partei die Legitimation oder das Rechtsschutzinteresse, erlässt die Beschwerdeinstanz einen Nichteintretensentscheid (ZK ZPO-FREIBURGH/AUFHELDT, 3. Aufl. 2016, Art. 321 N 11).

Da durch die Festsetzung der staatlichen Entschädigung das Rechtsschutzinteresse des unentgeltlichen Rechtsbeistandes selbst tangiert wird, ist dieser zur Anfechtung des Entscheides legitimiert (OGer ZH PA150004 vom 15. Mai 2015, E. II.1.; OGer ZH PA160029 vom 28. November 2016, E. 2.1; OGer ZH PC110002 vom 8. November 2011, E. 3 m.w.H. = ZR 111 [2012] Nr. 53 S. 161 f.; BGE 110 V 360, E. 2; BGer 5D_175/2008 vom 6. Februar 2009, E. 1.2 = Pra 98 [2009] Nr. 114 S. 779; BK ZPO-BÜHLER, Art. 122 N 46 mit Hinweisen; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozessrecht, 3. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2019, § 16 N 70 und § 26 N 30; ZK ZPO-FREIBURGH/AUFHELDT, 3. Aufl. 2016, Art. 321 N 9; BSK ZPO-RÜEGG/RÜEGG, 3. Aufl. 2017, Art. 110 N 3 und Art. 122 N 8; URWYLER/GRÜTTER, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Art. 110 N 2). Darüber hinaus wird die unentgeltlich vertretene Partei durch den Nachzahlungsanspruch des Staates (Art. 123 ZPO) in ihren finanziellen Interessen tangiert, wenn dem unentgeltlichen Rechtsbeistand eine übersetzte Entschädigung zugesprochen wird. Sie ist deshalb legitimiert, ihr Herabsetzungsinteresse auf dem Rechtsmittelweg geltend zu machen (BK ZPO-BÜHLER, Art. 122 N 47 mit Hinweisen;

BSK ZPO-RÜEGG/RÜEGG, 3. Aufl. 2017, Art. 122 N 8). Abgesehen davon fehlt es der unentgeltlich vertretenen Partei aber wohl an einem Rechtsschutzinteresse an der Anfechtung, weil sie kein Interesse an einer höheren Entschädigung hat (vgl. BGer 5D_160/2011 vom 22. November 2011; vgl. auch OGer ZH PC180042 vom 20. November 2018).

2.3. Die vorliegende Beschwerde vom 16. April 2020 wurde innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet bei der Kammer als der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht, allerdings nicht im Namen von Rechtsanwältin lic. iur. X._____, sondern im Namen der von ihr im vorinstanzlichen Verfahren unentgeltlich vertretenen A._____, für welche sie für das obergerichtliche Beschwerdeverfahren auch die unentgeltliche Rechtspflege verlangt (act. 2).

Da mit der Beschwerde eine Erhöhung der festgesetzten staatlichen Entschädigung für den unentgeltlichen Rechtsbeistand verlangt wird, fehlt es A._____ als Beschwerdeführerin nach dem Gesagten allerdings am notwendigen Rechtsschutzinteresse. Auf die Beschwerde ist damit nicht einzutreten.

3.1. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerde auch in der Sache kein Erfolg beschieden wäre:

3.1.1 Die Vorinstanz setzte die Entschädigung der Beschwerdeführerin unter Anwendung von §§ 2, 3, 5, 6 und 23 der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) fest. Sie erwog, die Beschwerdeführerin habe das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erst mit Eingabe vom 6. September 2019 gestellt. Die unentgeltliche Rechtspflege werde nur ausnahmsweise rückwirkend bewilligt (Art. 119 Abs. 4 ZPO), zudem bestehe die Möglichkeit, das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege bereits vor Eintritt der Rechtshängigkeit zu stellen (Art. 119 Abs. 1 ZPO). In der Folge erwog die Vorinstanz, die Aufwendungen ab dem 19. Juli 2019 (Datum Einreichung Scheidungsklage) seien ausnahmsweise zu entschädigen, die Aufwendungen vor dem 19. Juli 2019 indes nicht. Zudem wies die Vorinstanz darauf hin, es habe sich vorliegend in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht nicht um komplizierte Verhältnisse gehandelt, zudem seien keine Kinderbelange betroffen gewesen und es

hätten sich auch bei den vermögensrechtlichen Nebenfolgen keine komplexen Probleme gestellt. Zudem sei für das Verfassen der kurzen Eingaben vom 19. Juli 2019 bzw. vom 8. November 2019 der Aufwand von zwei bzw. von einer Stunde unangemessen. Entsprechend erachtete die Vorinstanz den geltend gemachten Aufwand der Beschwerdeführerin insgesamt als übersetzt und entschädigte sie für ihre Aufwendungen pauschal mit Fr. 3'100.– (act. 5).

3.1.2 Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ hält der Streichung ihrer vorprozessualen Aufwendungen durch die Vorinstanz entgegen, dass gemäss § 6 Abs. 2 Anw-GebV in Verfahren betreffend Ehe und eingetragener Partnerschaft vorprozessuale Bemühungen angemessen zu berücksichtigen seien. Die Leistungen vom 24. und 25. Juni 2019 hätten ihrer Instruktion gedient, und es stehe ausser Zweifel, dass es sich hierbei um zwingend notwendige Aufwendungen zur Vorbereitung des Verfahrens gehandelt habe. Zudem seien die 65 Minuten als moderat zu bezeichnen.

Weiter habe die Vorinstanz die Aufwände vom 19. Juli 2019 und 8. November 2019 auf Fr. 42.40 gekürzt, was einem Zeitaufwand von elf Minuten entspreche. Es sei offensichtlich, dass innert elf Minuten keine der Eingaben hätte verfasst werden können. So seien mit Eingabe vom 19. Juli 2019 insgesamt acht Beilagen zu total 40 Seiten eingereicht worden; die Sichtung der Unterlagen sei in den geltend gemachten zwei Stunden enthalten und nicht separat verrechnet worden. Zudem habe ihre Klientin zu diesem Zeitpunkt an einer Depression gelitten und stationär behandelt werden müssen. Entsprechend habe sich sowohl die Instruktion von Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ als auch die Beschaffung der benötigten Unterlagen als besonders zeitaufwändig gestaltet. Mit Eingabe vom 8. November 2019 seien weitere sechs Beilagen mit insgesamt 34 Seiten eingereicht worden, welche hätten beschafft und geprüft werden müssen. Erschwerend sei hinzugekommen, dass ihre Klientin erst kurz zuvor aus der stationären Behandlung entlassen worden sei. Unter Berücksichtigung des nicht separat erfassten Aktenstudiums und der gesundheitlichen Situation der Klientin erschienen die geltend gemachten Aufwendungen als angemessen (act. 2).

3.2. Art. 122 ZPO räumt dem unentgeltlichen Rechtsbeistand im Zivilprozess einen Anspruch auf "angemessene" Entschädigung ein. Die Tarifoheit bei der Festsetzung der Prozesskosten ist Sache der Kantone (vgl. Art. 96 ZPO) und damit auch die Festlegung von deren Angemessenheit. Den kantonalen Behörden kommt bei der Bemessung der Entschädigung im Rahmen des Gesetzes ein beträchtliches Ermessen zu. Das Bundesgericht greift nur ein, wenn die Festsetzung des Honorars ausserhalb jeden vernünftigen Verhältnisses zu den vom Anwalt geleisteten Diensten steht und in krasser Weise gegen das Gerechtigkeitsgefühl verstösst (vgl. BGE 141 I 124 E. 3.2; BGer 6B_464/2007 vom 12. November 2007, Erw. 2.1). Das gilt soweit auch für die oberen kantonalen Instanzen (OGer ZH PC140004 vom 18. Juni 2014, E. II./1.).

In nicht vermögensrechtlichen Prozessen wie der vorliegenden Ehescheidungssache wird die Grundgebühr im Kanton Zürich, wo die Entschädigung für den unentgeltlichen Rechtsbeistand nach der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) erfolgt, nach der Verantwortung, der Schwierigkeit des Falls und dem notwendigen Zeitaufwand festgesetzt. Sie beträgt in der Regel zwischen Fr. 1'400.– und Fr. 16'000.– (§§ 4, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 AnwGebVO). Gestützt auf § 6 Abs. 2 AnwGebV werden sodann in eherechtlichen Verfahren die vorprozessualen Aufwendungen angemessen berücksichtigt. Die Entschädigung hat im Zivilprozess ausschliesslich nach den massgeblichen Tarifrahmen und in Anwendung der vorstehend genannten Bemessungskriterien zu erfolgen; sie stellt keine Zeitaufwandentschädigung dar. Der effektive Zeitaufwand ist daher nur sehr bedingt massgebend, mithin bloss ein Indiz für den Aufwand, wie er nach den Vorstellungen des kantonalen Verordnungsgebers angemessen sein soll (vgl. BGer 5D_213/2015 vom 8. März 2016, E. 7.1.4), und wird lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt (vgl. BGE 143 IV 453, E. 2.5.1 f. m.w.H.).

Ein solches pauschalisiertes Bemessungssystem ist im Lichte von Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO zulässig (vgl. BGer 5A_157/2015 vom 12. November 2015, E. 3.1). Es dient der gleichmässigen Behandlung und begünstigt eine effiziente Mandatsführung. Zudem entlastet es die Gerichte davon, sich mit der Aufstellung des erbrachten Zeitaufwandes im Einzelnen auseinandersetzen zu müssen bzw.

ermöglicht es ihnen, von einer Beurteilung der einzelnen Positionen der eingereichten Honorarrechnung abzusehen, ohne ihre Begründungspflicht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV zu verletzen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1; BGE 141 I 124 E. 3.2). Erst wenn die Pauschale auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nimmt und sie in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem vom Rechtsvertreter tatsächlich geleisteten Dienst steht, erweist sie sich als verfassungswidrig (vgl. BGE 143 IV 453 ff., E. 2.5.1; BGE 141 I 124 ff., E. 4.3; vgl. auch BGer 5D_163/2019 vom 24. Februar 2020, E. 6.1.).

3.3.1 Wie gezeigt, entschädigte die Vorinstanz Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ für ihre Aufwendungen mit Fr. 3'100.–, was insgesamt im unteren Bereich des hier anwendbaren Gebührenrahmens liegt. Damit trug die Vorinstanz dem Umstand Rechnung, dass sie den Fall in rechtlicher wie auch tatsächlicher Hinsicht als nicht kompliziert qualifizierte, er namentlich keine grossen Schwierigkeiten geboten habe (act. 5). Insbesondere ist bereits an dieser Stelle und mit Blick auf das hiervor Dargelegte darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz – entgegen der Ansicht der Rechtsanwältin – nicht als einziges Bemessungskriterium den geltend gemachten Zeitaufwand heranzog. Nicht richtig ist es daher, wenn Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ darauf abstellt, rechnerisch ergäbe die von der Vorinstanz erfolgte Kürzung, dass für ihre Aufwendungen am 19. Juli 2019 und am 8. November 2019 nur noch elf Minuten berücksichtigt würden. Zwar trifft es zu, dass die Vorinstanz sich punktuell zu einzelnen, geltend gemachten Positionen äusserte und diese als unangemessen hoch bezeichnete. Die Vorinstanz kürzte in der Folge aber nicht diese einzelne Positionen, sondern setzte die Pauschale unter Berücksichtigung des geltend gemachten Aufwandes sowie unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, insbesondere auch mit Blick auf vergleichbare Fälle, fest (vgl. insb. act. 5 S. 3). Ein solches pauschalisierendes Vorgehen ist – wie gezeigt – grundsätzlich nicht zu beanstanden und ist insbesondere konform mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

3.3.2 Zu prüfen bliebe damit im Rahmen dieser Beschwerde, ob die Vorinstanz im Rahmen der Festsetzung der Pauschale den konkreten Umständen genügend Rechnung trug, diese namentlich nicht in einem Missverhältnis zu tatsächlich er-

brachtem bzw. notwendigem Aufwand, der Schwierigkeit des Falles und der Verantwortung der Rechtsvertreterin steht.

3.3.3

a) Vor Vorinstanz ging es um die Scheidung der Ehe eines seit rund 30 Jahren verheirateten Paares, welches offenbar schon lange getrennt lebte (Prot. Vi. S. 5). Die gemeinsame Tochter ist erwachsen, und in Bezug auf sie gab es nichts mehr zu regeln (vgl. u.a. act. 6/17). Zwischen den Eheleuten war am 12. Oktober 2005 ein Ehevertrag abgeschlossen worden, in welchem sie als Güterstand die Gütertrennung vereinbart hatten; in materieller Sicht war zwischen den Parteien alles geregelt (Prot. Vi. S. 6). Die Eheleute hatten zudem offenbar bereits am 30. Mai 2019 – vor Konsultation von Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ im vorliegenden Verfahren – eine Vereinbarung geschlossen, wonach sie gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt sowie auf den Ausgleich der Gelder aus der zweiten Säule verzichteten (act. 6/4A). Entsprechend lautete auch das Rechtsbegehren der unbegründet eingereichten Scheidungsklage (vgl. act. 6/1). Anlässlich der Einigungsverhandlung am 23. Januar 2020 schlossen die Parteien eine sogenannte "0/0-"Konvention (act. 6/37; Prot. Vi. S. 9).

b) Mit Blick auf diese Umstände ist sowohl in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht von einem unterdurchschnittlichen Fall und einer geringen Verantwortung der Rechtsvertreterin auszugehen. Etwas anderes bringt Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ letztlich auch nicht vor; sie legt insbesondere nicht dar, weshalb es sich um einen aufwändigen oder schwierigen Fall gehandelt hätte. Ihr einziges in diese Richtung zielendes Vorbringen beschlägt den Gesundheitszustand ihrer Klientin, welcher die Mandatsführung, namentlich die Instruktion und die Beschaffung der nötigen Unterlagen, erschwert habe. Weiter weist sie pauschal darauf hin, dass der vorliegende Fall in vorsorgerechtlicher Hinsicht durchaus rechtliche Schwierigkeiten geboten habe. Was dies konkret für Schwierigkeiten und Erschwernisse waren, bleibt offen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtsvertreterin für ihre Mandantin von Anbeginn an den Verzicht des Ausgleichs der beruflichen Vorsorge beantragt hatte, und zudem in diesem Punkt das Gericht die erforderlichen Angaben von Amtes wegen einzuholen und zu prüfen hat (Art. 280

ZPO, vgl. auch z.B. BGE 129 III 481, E. 3.3). Das Einreichen der Durchführbarkeitserklärung der Ehefrau durch ihre Rechtsvertreterin (act. 6/15, 6/16 u. 6/18) stellt ein im Scheidungsverfahren nicht unüblicher und damit im Grundbetrag mitumfasster Aufwand dar. Die weiteren Abklärungen wurden durch die Vorinstanz selbst vorgenommen (act. 6/23 ff., 6/30, 6/33).

c) Der Aufwand von Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ im vorinstanzlichen Verfahren beschränkte sich damit im Wesentlichen auf die Einreichung der unbegründeten Scheidungsklage (act. 6/1, wobei keine komplexen Anträge zu stellen waren), die Besorgung und Einreichung der relevanten Unterlagen bei ihrer Klientin sowie des Studiums der von der Gegenseite eingereichten Unterlagen (wobei diesbezüglich zu beachten ist, dass die Parteien gegenseitig auf sämtliche Ansprüche verzichteten, was sich ohne Weiteres beim Aufwand des Aktenstudiums auswirken dürfte), das Stellen und Begründen eines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, wobei die entsprechende Eingabe von geringem Umfang ist (vgl. act. 6/9), das Verfassen einer halbseitigen Eingabe zu eingereichten Unterlagen (act. 6/15), die Vorbereitung und schliesslich Teilnahme an einer 1.5-stündigen Verhandlung (Prot. Vi. S. 5 ff.) und das Führen eines Telefonats mit der Vorinstanz (act. 6/11). Andere bzw. atypische Aufwände, welche zu berücksichtigen wären, sind in der Leistungsaufstellung von Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ nicht ersichtlich (vgl. act. 6/42). Wie gezeigt, bereitete das Verfahren weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht erkennbare besondere Schwierigkeiten. Allein der Umstand, dass die Instruktion durch die Mandantin und das Einholen der erforderlichen Unterlagen aufgrund der Gesundheitssituation der Mandantin zuweilen aufwändig waren (wobei offen bleibt, inwiefern sich dadurch ein erhöhter Aufwand ergeben hätte), mag an dieser Einschätzung insgesamt nichts zu ändern. Es bleibt dabei, dass der vorliegende Fall sowohl in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht als eher unterdurchschnittlich aufwändig zu qualifizieren ist. Entsprechend ist die Einschätzung der Vorinstanz nachvollziehbar und erscheint vertretbar.

Es ist der Argumentation in der Beschwerdebeurteilung zwar insofern zuzustimmen, dass gestützt auf § 6 Abs. 2 AnwGebV vorprozessuale Bemühungen angemessen zu berücksichtigen sind. So ist die vorprozessuale Instruktion vor

Einleitung des Scheidungsverfahrens ohne weiteres ein notwendiger Aufwand, der im Hinblick auf das Scheidungsverfahren erfolgt. Indes ist dieser Aufwand "angemessen" zu berücksichtigen, was nicht bedeutet, dass der Anwalt Anspruch auf die Entschädigung entsprechend des geltend gemachten Zeitaufwandes hätte. Vorliegend ist der geltend gemachte vorprozessual erbrachte Aufwand im Verhältnis zum Gesamtaufwand gering (vgl. Aufstellung act. 43). Zudem bleibt es dabei, dass es sich insgesamt um einen eher einfachen Fall handelte. Wenn die Vorinstanz die Entschädigung von Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ auf Fr. 3'100.–, und damit auf mehr als das Doppelte der untersten Grundgebühr festsetzte, erscheint dies im Ergebnis selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass vorprozessual zu berücksichtigende Leistungen erbracht wurden, im Ergebnis noch als angemessen.

3.4. Die Beschwerde wäre damit abzuweisen, wenn auf sie einzutreten wäre.

4.1. Der Streitwert des vorliegenden Verfahrens beträgt Fr. 785.20 (Fr. 3885.20 ./ Fr. 3'100.–), die ordentliche Gebühr gemäss § 4 Abs. 1 GebV OG Fr. 200.–. Es rechtfertigt sich, da Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ die Beschwerde fälschlicherweise im Namen ihrer Klientin erhoben hat, die Entscheidegebühr in Anwendung von Art. 108 ZPO ihr aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

4.2. Da die Kosten Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ aufzuerlegen sind, wird das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zugunsten von A. _____ gegenstandslos und ist damit abzuschreiben. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist infolge Aussichtslosigkeit (Art. 117 lit. b ZPO) abzuweisen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Rechtsmittelverfahren wird abgeschrieben.
3. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.
4. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 200.– festgesetzt und Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ auferlegt.
5. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an das Einzelgericht im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichtes Uster, je gegen Empfangsschein.
7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 785.20.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw M. Schnarwiler

versandt am: